

**Satzung über die Nutzung des Waldschwimmbades Düderode
(Benutzungsordnung – Waldschwimmbad)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl, Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl., Seite 352) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung für das Waldschwimmbad Düderode beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände des Waldschwimmbades Düderode.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese Benutzungsordnung und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.
4. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeinde Kalefeld entgegen.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 2
Betriebszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Anlage „Waldschwimmbad“ oder Teile davon einschränken.
3. Den Schluss der täglichen Badezeit bestimmt der/die Schwimmmeister/in durch Signal. Seiner/Ihrer Aufforderung, die Becken zu verlassen, ist unverzüglich nachzukommen.

4. Die Gemeinde behält sich vor, die Anlage „Waldschwimmbad“ an bestimmten Tagen zu sportlichen Veranstaltungen für den allgemeinen Badebetrieb ohne Entschädigung für Karteninhaber ganz oder teilweise zu schließen.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
6. Die Gemeinde kann Vereinen, Schulklassen usw. gestatten, das Waldschwimmbad als geschlossene Gruppe zu benutzen.
7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Becken nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Jeder Besucher der Anlage „Waldschwimmbad“ muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für das Waldschwimmbad sein. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Waldschwimmbad Düderode. Besucher, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte angetroffen werden, sind zur Zahlung der doppelten Benutzungsgebühr verpflichtet. Bei wiederholtem Verstoß erfolgen eine Verweisung aus dem Waldschwimmbad und ein zeitlich befristeter Ausschluss der Benutzungsberechtigung. Die Entscheidung darüber trifft der Verwaltungsausschuss, in Eilfällen der Bürgermeister.
9. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet (Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten).
10. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden, dürfen die Dusch-, Umkleieräume und die Becken nicht betreten.

§ 3 Haftung

1. Die Besucher benutzen das Waldschwimmbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Verletzungen während des Freibadbesuches sind unverzüglich der Aufsichtsperson anzuzeigen, sofern Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Kalefeld erhoben werden sollen.

4. Jeder Besucher ist verpflichtet, Hilfe zu leisten. Bei Alarmsignal des Aufsichtspersonals sind die Becken zu verlassen.
5. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind. Die Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von 154 EUR pro Schadenfall (Besucher) begrenzt. Für die Aufbewahrung von Bekleidungsgegenständen stehen Doppelkleiderschränke zur Verfügung.

§ 4

Benutzungsregeln

1. Vor der Benutzung der Schwimmbecken sind die Duschen zu benutzen.
2. Die Verwendung von Seife ist nur innerhalb der Duschräume gestattet.
3. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich der Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
5. Die Umkleideeinrichtungen dürfen je nach ihrer Bezeichnung nur von Frauen und Männern getrennt benutzt werden. Ausgenommen sind Kinder unter 10 Jahren in Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten.
6. Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
7. Ballspiele wie Fußball, Handball o.ä. sind auf den Liegewiesen und sonstigen Anlagen nicht gestattet. Sofern der Badebetrieb es erlaubt, kann der Schwimmmeister auf der unteren Liegewiese Ballspiele zulassen.
8. Die Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen.
9. Das Springen von den Sprungtürmen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist,
 - a) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches nach Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen im Wasser bedarf besonderer Zustimmung.
 Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nur bei ständiger Aufsicht von Begleitpersonen erlaubt.
 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
 Kleinkindern im Alter von 0-6 Jahren ist das Rutschen nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person in zugelassener Rutschposition erlaubt.
 Den Vorgaben der Hinweistafel an der Rutsche ist Folge zu leisten.

**§ 5
Aufsicht**

1. Das Personal des Waldschwimmbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist deshalb Folge zu leisten. Das Nichtbefolgen der Anordnungen zieht evtl. Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruch nach sich.
2. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, andere Besucher belästigen bzw. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

**§ 6
Kassenschluss**

Eine Eintrittsgebühr wird 30 Minuten vor Schließung des Waldschwimmbades nicht mehr erhoben.

**§ 7
Cafeteria**

Den Besuchern des Waldschwimmbades steht eine Cafeteria incl. Terrasse zur Verfügung. Alkoholische Getränke dürfen nur dort ausgegeben und verzehrt werden.

**§ 8
Ausnahmen**

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Benutzungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für das Waldschwimmbad Düderode tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Freibad Düderode vom 14. April 2005 außer Kraft.

Kalefeld, den 15. Dezember 2005

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister